

Satzung der Dräger-Stiftung

Anlage zum Vorstandsbeschluss vom 08.02.2014

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Dräger-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lübeck.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt unter Bereitstellung der Mittel ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Dabei ist sie in der Auswahl der ausführenden Personen oder Institutionen frei, denen sie Aufträge und die Mittel dazu gibt, soweit es sich in dem folgenden Rahmen a) bis f) bewegt.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) von Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf den Gebieten des Bildungswesens, der Wirtschafts- und Sozialordnung, der Medizin, der Gewerbehygiene und des Zivilschutzes, der Raumordnung und des Städtebaus und des Wohnungswesens; die Mittel können für diese Zwecke an die Universität München oder weitere Landesuniversitäten der Bundesrepublik Deutschland bzw. an deren entsprechende Institute oder Hochschullehrer sowie an Fachhochschulen gehen. Die Mittel können auch ohne Benutzung dieses Weges direkt an von der Stiftung ausgewählten ausführenden Personen oder Institutionen gehen;
 - b) der Völkerverständigung, speziell durch die Durchführung nationenübergreifender Tagungen und Kongresse, des Jugendaustausches und des Austausches von Führungskräften aus der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft, die Förderung internationaler wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und von Maßnahmen zur Verständigung und Information über unterschiedliche staatsrechtliche, umweltrechtliche und steuerrechtliche Rechts- und Wirtschaftssysteme sowie die Unterstützung entsprechender Veranstaltungen seitens dritter Organisationen. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen mit überwiegend touristischem Hintergrund.
 - c) mildtätiger Zwecke durch Maßnahmen der öffentlichen und privaten (einschließlich kirchlichen) Wohlfahrtspflege (Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO 1977);

- d) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch Maßnahmen zur Förderung von Kinder-, Jugend und Erwachsenenbildung an Schulen, Universitäten und anderen Einrichtungen;
 - e) von Maßnahmen der Heimat- und Denkmalspflege, u.a., zur Erstellung, Erhaltung und Wiederinstandsetzung historisch, künstlerisch oder kulturell wertvoller Denkmäler und Baudenkmäler und Maßnahmen zur Erschließung durch Besichtigungen und Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung wissenschaftlicher Ausgrabungen;
 - f) von Kunst und Kultur durch die bildenden und darstellenden Künste sowie der Musik durch Förderung von Projekten auf den vorgenannten Gebieten wie zum Beispiel Kunstausstellungen und Konzerten;
 - g) öffentlicher und privater gemeinnütziger Einrichtungen, speziell Museen, auch soweit sich diese Institutionen anderen gemeinnützigen Aufgaben widmen;
 - h) des Sports durch Leibesübungen (Turnen, Sport) und der Erhaltung der Volksgesundheit; hierbei bedient sich die Stiftung förderungswürdiger, gemeinnütziger Vereine oder Hochschulinstitute oder der Gebietskörperschaften der öffentlichen Hand inklusive Kommunen;
 - i) der Unfallverhütung durch die Untersuchung und Förderung aller Bestrebungen zur Verminderung der Verkehrsunfälle;
 - j) der Landschaftspflege durch die Schaffung von Grünflächen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, mit dem gesamten Zubehör ihrer Ausstattung, wie u.a. zum Beispiel Bäume, Blumen, Gebüschanlagen, Gartenbänke, plastischer Schmuck, Wasserflächen einschließlich Sporteinrichtungen, Sport- und Spielplätze und Schlechtwetterschutzräume und Gewächshäuser.
- (3) In allen Fällen gehört auch die Beteiligung an der Unterhaltung der Einrichtungen zu e), g), h) und j) dazu.
- (4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der in Abs. 2 genannten Zwecke, auch im Ausland.
- (5) Die Stiftung ist auch berechtigt, unselbständige Stiftungen treuhänderisch zu verwalten, sofern deren Tätigkeiten mit den Stiftungszwecken gemäß Abs (1), (2) und (3) übereinstimmen.
- (6) Der Stiftung obliegt ferner die Pflege der Grabstätte des Stifters – Dr. Heinrich Dräger – einschließlich der auf dem Grabgrundstück stehenden beiden unter Naturschutz gestellten 500-jährigen Eiben. Zu diesem Zweck wird das Eigentum an dieser

Grabstätte kostenlos aus dem Besitz von Dr. Heinrich Dräger auf die Stiftung übertragen.

Zur Pflege gehört auch das Tragen etwaiger Lasten an Grundsteuern und Vermögenssteuern, falls diese gezahlt werden müssen, obwohl das Grundstück sich im Besitz einer Stiftung befindet, die als gemeinnützig anerkannt ist. Für die Pflege des Grabgrundstückes darf die Stiftung jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 1, 2 und 3 genannten Stiftungszwecke. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen wird. Der Stiftungsvorstand bestimmt die steuerbegünstigte Körperschaft bzw. die juristische Person, der das Vermögen zufallen soll, mit der Auflage, es für einen oder mehrere der in § 2 bestimmten Zwecke zu verwenden.

§ 4 Stiftungsmittel, Stiftungsgenuss

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a) dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
 - b) Zuwendungen und sonstigen Einnahmen, soweit sie nicht dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen per 31.12.2012 in Höhe von € 5.190.203,65 ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu zu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen im Bedarfsfall zu unterhalten, ihr Andenken zu ehren und im Sinne der Vorschrift des § 5 Abs. 6 dieser Satzung ihre Gräber zu pflegen.
- (3) Ferner ist die Stiftung berechtigt, ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Hierunter ist auch die Zuführung von Stiftungsmitteln zu einer Rücklage zu verstehen, die zur Teilnahme an Kapitalerhöhungen bei der Firma Drägerwerk AG & Co. KGaA bzw. ihrer Rechtsnachfolger dient. Die Höhe dieser Rücklage ist danach zu bemessen, dass mindestens mehr als die Hälfte der Erträge des Vermögens der Stiftung laufend für gemeinnützige Zwecke verwendet wird und die Stiftung sich jeweils nur an Kapitalerhöhungen beteiligt, als Bezugsrechte auf sie entfallen.
- (4) Sofern im Einzelfall aus besonderer Veranlassung eine höhere Rücklage erforderlich ist, darf diese nur gebildet werden, wenn die zuständige Finanzbehörde bestätigt hat, dass hierdurch die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei den die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.

§ 6

Der Stiftungsvorstand

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen.
- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmung. Der Vorstand kann Geschäftsführungsaufgaben durch Beschluss auf angestellte Geschäftsführer übertragen bzw. ein Vorstandsmitglied zum geschäftsführenden Vorstand bestellen. Der bzw. die Geschäftsführer/in bzw. das geschäftsführende Vorstandsmitglied erhält für ihre/seine Tätigkeit ein angemessenes

Gehalt und Ersatz der Auslagen für Dienstreisen, dafür ist die jeweils gültige Dräger-Reiseordnung der Drägerwerk AG & Co. KGaA maßgeblich.

- (5) Der Stiftungsvorstand erneuert sich durch einstimmige Kooptation in der Form eines Beschlusses des Vorstandes über die Bestimmung von Nachfolgern der gegenwärtigen Stiftungsvorstände. Für diesen Beschluss ist Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Dr. Heinrich Dräger GmbH herzustellen, sofern diese Gesellschaft sich direkt oder indirekt im Mehrheitsbesitz von Abkömmlingen nach Herrn Dr. Heinrich Dräger befindet.

Erfolgt ein Kooptationsbeschluss durch den Vorstand nicht oder stehen die kooptierten Persönlichkeiten im Zeitpunkt der vorgesehenen Nachfolge nicht zur Verfügung und hat der Stiftungsvorstand, in entsprechender Anwendung des Satzes 2 dieses Absatzes einen Ergänzungsbeschluss für diesen Fall nicht gefasst, so wird der Vorstand durch den Aufsichtsrat der Drägerwerk AG & Co. KGaA ergänzt. Er soll vor Ernennung eines weiteren Vorstandsmitgliedes die ehemaligen Vorstandsmitglieder, den Beirat der Stiftung sowie die Geschäftsführung der Dr. Heinrich Dräger GmbH, soweit die Voraussetzungen des Satzes 2 noch zutreffen, anhören.

§ 7

Willensbildung des Stiftungsvorstandes

- (1). Der Stiftungsvorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich am Sitz der Stiftung zusammen. Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. In dringenden Angelegenheiten kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstands auf Form und Frist der Sitzungen verzichtet werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es eines seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes verlangt. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse können auch telefonisch, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstands diesem Verfahren zustimmen. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen über die Änderungen der Satzung, oder die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung.
- (4) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Der Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat ist ein rein beratendes Gremium.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen, die vom Vorstand jeweils auf die Dauer von zwei Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Der Stiftungsbeirat berät den Stiftungsvorstand in allen wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er soll hierzu dem Stiftungsvorstand Vorschläge für im Rahmen des Stiftungszweckes liegende Vorhaben unterbreiten.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Bei Aufwendungen für Dienstreisen ist jeweils die gültige Dräger-Reiseordnung der Drägerwerk AG & Co. KGaA maßgeblich.

§ 9

Willensbildung des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er lädt zu Beiratssitzungen unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein.
- (2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die sich nach Erteilung einer schriftlichen Stimmbotschaft durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen. Ladungsmängel gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Stiftungsbeirats anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln, oder wenn sich nicht anwesende Mitglieder, gegebenenfalls auch im Nachhinein, mit Durchführung der Beiratssitzung einverstanden erklären.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsbeirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Beschlüsse können auch telefonisch, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Beirats diesem Verfahren zustimmen.
- (5) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10
Stiftungsaufsicht

- (1) Zuständige Behörde für die Aufsicht ist die Stiftungsaufsicht der Hansestadt Lübeck. Dieser ist jährlich bis zum 31.08. die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht des Vorjahres sowie einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes über Satzungsänderungen, Zusammenlegung oder Auflösung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde.